

Wie bereits berichtet, erfolgen mit der Gesetzesänderung des KiBiz zum 01.08.2014 einige Änderungen im finanziellen Förderverfahren der Kindertageseinrichtungen. Das Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes wurde am 04.06.2014 vom Landtag beschlossen. Eine Vorabfassung ist als Synopse beigelegt.

Wesentliche Ziele der Änderungen des KiBiz sind die Verbesserung von Bildungschancen und Bildungsgerechtigkeit sowie zusätzliche Sprachförderung. Dies ist ab dem 01.08.2014 durch eine zusätzliche Landesförderung von Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses („plusKITA“) und der Neuausrichtung der sprachlichen Bildung („Sprachförderkita“) vorgesehen. Förderberechtigte Kindertageseinrichtungen müssen als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen sein und sollen für einen Zeitraum von fünf Jahren festgelegt werden.

3. Allgemeines

Nach Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW vom 13.05.2014 wird die plusKITA-Förderung anhand der Quoten der u7-Kinder in Familien mit SGB II-Bezug im Verhältnis zur entsprechenden Landesquote berechnet (landesweit 45 Mio €).

Für die Berechnung der Sprachfördermittel wird je zur Hälfte die Quote der u7-Kinder in Familien mit SGB II-Bezug sowie die Quote der Familien, in denen vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, hinzugezogen (landesweit 25 Mio €).

Die Dringlichkeit der Beschlussfassung ist erforderlich, um den Kindertageseinrichtungen zur Anstellung von zusätzlichem Personal möglichst zum 01.08.2014 Planungssicherheit zu geben. Allen Einrichtungen und Trägern von Kindertageseinrichtungen wurden die erhaltenen Rundschreiben des Landesjugendamtes mit den Möglichkeiten der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen von der Verwaltung übersandt.

3.1. plusKITA § 16a in Verbindung mit 21 a KiBiz n.F.

Im KiBiz-Änderungsgesetz werden in § 16a (Gesetzestext sh. Anlage) die Kriterien aufgeführt, die eine plusKITA-Einrichtung erfüllen muss. Es sind Einrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf im Bildungsprozess beginnend mit dem Kindergartenjahr 2014/2015, welche mit 25.000,00 € pro Jahr und Kita ausschließlich aus Landesmitteln zu fördern und in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen worden sind. Die Zuschüsse sind für pädagogisches Personal einzusetzen, sind nicht rücklagefähig und müssen daher bei nicht zweckentsprechender Verwendung zurückgezahlt werden.

Mit Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW vom 13.05.2014 wurde die zu erwartende Fördersumme für Rheinbach – insgesamt 25.000,00 € - mitgeteilt. Die Verteilung soll nach den Quoten der u7-Kinder in Familien mit SGB II-Bezug und kleinräumlichen Kriterien erfolgen.

Die Verwaltung hat daraufhin die Kindertageseinrichtungen gebeten, die Anzahl der Kinder in Familien mit SGB II, SGB XII- Bezug zu melden. Ebenfalls wurde die Anzahl der Kinder, in deren Haushalt vorrangig nicht deutsch gesprochen wird und die Kinder, die Sprachförderung nach Delfin IV in 2013/2014 erhielten, mit aufgeführt.

Es handelt sich hier um die Zahlen aus dem Kigajahr 2013/14, da für das kommende Kindergartenjahr die Zahlen noch nicht bekannt sind.

GEWICHTUNG

Nach dem Erlass des Ministeriums sollen plusKITA Einrichtungen zumindest nach der Anzahl der Kinder, deren Eltern im SGB II Bezug sind, benannt werden. Die Verwaltung hat noch das Kriterium des SGB XII-Bezuges mit aufgenommen und nach dieser objektiven Gewichtung wäre die Kita Hopsala hierfür zu benennen.

3.2 Anerkennung der plusKITA-Einrichtung

Die Verwaltung schlägt vor, unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien und der Anzahl der Leistungsempfänger die folgende Kindertageseinrichtung als plusKITA-Einrichtung anzuerkennen und den Mindestzuschuss von 25.000,0 € zu gewähren:

Städtische Kindertageseinrichtung „Hopsala“ Schumannstr., Rheinbach

3.3. Sprachförderkita § 16 b in Verbindung mit § 21 b KiBiz n.F.

Die Förderung nach § 16 b KiBiz n.F. löst die bisherige kindbezogene Förderung für Sprachförderung in den Kindertageseinrichtungen mit Auslauf des Delfin IV-Verfahrens vollständig ab (letzte Testphase 2014, Ende der Fördermaßnahme: 2015/16).

Es soll mit dieser Förderung eine alltagsintegrierte Sprachbildung für Kinder unter 7 Jahren erfolgen. Auch hier wurde mit dem v.g. Erlass des Ministeriums nach statistischen Angaben zu Kindern unter 7 Jahren in Familien mit Leistungsbezug nach dem SGB II sowie der Anteil der Kinder in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, ein Verteilquote festgelegt, auch können kleinräumige Kriterien Berücksichtigung finden. Für Rheinbach wurde ein Betrag von 20.000,00 € Fördersumme in Aussicht gestellt. Eine Mindestförderbetrag von 5.000,0 € pro Kita ist gesetzlich festgehalten. Auch hier sind die Fördermittel für zusätzliches Personal einzusetzen, ebenfalls dürfen keine Rücklagen gebildet werden.

GEWICHTUNG

Nach dem Erlass des Ministeriums sollen Sprachfördereinrichtungen nach der Anzahl der Kinder, deren Eltern im SGB II Bezug sind und die Anzahl der Kinder, in deren Familien vorrangig kein Deutsch gesprochen wird. Die Verwaltung hält es für erforderlich, hier auch das Kriterium des SGB IIX-Bezuges sowie die Anzahl der Delfin IV-Kinder mit aufzunehmen.

3.4 Anerkennung der Sprachförderkita

Die Verwaltung schlägt vor, unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien und der Gewichtung die folgenden Kindertageseinrichtungen als Sprachförderkita anzuerkennen und die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Fördermittel in Höhe von 20.000,00 € auf folgende Kindertageseinrichtungen zu verteilen:

Städtische Kindertageseinrichtung „Hopsala“, Rheinbach, 6.666,00 €

Ev. Theodor-Flidner-Kindergarten, Rheinbach	6.667,00 €
Elterninitiative Kleine Strolche, Flerzheim	6.667,00 €

4. weitere Änderungen im KiBiz-Änderungsgesetz

Neben zum Teil sehr detaillierten Anforderungen an die Kindertagesstätten bezüglich Bildungsarbeit, Dokumentation und Elternarbeit führen die Gesetzesänderung zu erheblichem Mehraufwand bei den Kindertageseinrichtungen und den Jugendämtern.

So muss beim Jugendamt der Betreuungsbedarf 6 Monate vor Betreuungsbeginn von den Eltern angemeldet werden. Die Jugendämter haben spätestens 1 Monat nach Eingang der Bedarfsanzeige den Eingang zu bestätigen und spätestens 6 Wochen vor Aufnahme einen Betreuungsplatz zuzuweisen, sofern nicht schon Betreuungsverträge abgeschlossen sind. Auch kann ein ADV gestütztes Meldesystem dieses Verfahren unterstützen.

Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern auf die Einrichtung und die Betreuungszeiten ist ebenfalls flexibel mit in das Gesetz aufgenommen worden. So soll auch jugendamtsfremden Kindern ein Platz außerhalb ihres Jugendamtsbezirks in Anspruch nehmen können. Hier soll ein Ausgleich des Wohnortjugendamtes erfolgen.

Das Land gewährt allen Einrichtungen eine Verfügungspauschale zur Unterstützung des Personals. Die Höhe des Zuschusses bemisst sich je nach Größe der Kindertageseinrichtung und beläuft sich zwischen 1.000 € und 11.000,00 €. Bei diesem Zuschuss handelt es sich um eine ausschließliche Landesfinanzierung und wird in den Kindertageseinrichtungen für zusätzliche Hauswirtschaftskräfte Verwendung finden.

Weiterhin ist die Geschwisterkindbefreiung für Eltern, deren Kinder sich im letzten Kindergartenjahr befinden, festgelegt (§ 23 Absatz 5). Diese Kinder sind so zu behandeln, als würde für sie ein Elternbeitrag gezahlt. Im Vergleich zum Kindergartenjahr 2013/14 würde dies im Jugendamtsbezirk Rheinbach Mindereinnahmen an Elternbeiträgen für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kostenbeiträgen für die Betreuung in Kindertagespflege für Rheinbach in Höhe von ca. 142.000,00 € bedeuten. Inwieweit hier das Konnexitäts AG den finanziellen Ausgleich für die Jugendämter auffängt, ist nicht bekannt. Sobald Informationen vorliegen, wird hierüber berichtet. Diesbezüglich wird in der ersten konstituierenden Sitzung des nächsten Jugendhilfeausschusses bereits eine Änderung der Satzung der Stadt Rheinbach über die Erhebung von Beiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen sowie die Satzung der Stadt Rheinbach über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege geändert werden müssen.

Rheinbach, den 11.06.2014

Unterschrift
gez. Dr. Raffael Knauber
Erster Beigeordneter

Unterschrift
gez. Wolfgang Rösner
Fachbereichsleiter